

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/04 A

B e k a n n t m a c h u n g

Änderungsgenehmigung der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur (Teil-) Aufhebung der Verfüllverpflichtung im Bereich des Altpolders in der Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstück 480 tlw. (Polder 3)

Auf Antrag der Tholen Vermögensverwaltung GmbH hat der Kreis Düren mit Datum vom 07. September 2016 den abgrabungsrechtlichen Änderungsbescheid zur (Teil-) Aufhebung der Verfüllverpflichtung für den Bereich des Polders 3 erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Dem o.g. Antrag der Tholen Vermögensverwaltung GmbH wurde stattgegeben und die Verfüllpflicht betreffend Polder 3 aufgehoben.

BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELFF

Gegen den Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

AUSLEGUNG DES ÄNDERUNGSBESCHEIDES:

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Unterlagen ist in der Zeit

vom 19.10.2016 bis einschließlich 02.11.2016

bei der Gemeindeverwaltung Titz, während der allgemeinen Dienststunden von

**Montags bis Mittwoch 07.30 Uhr - 13.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Donnerstag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr und
14.00 Uhr - 18.00 Uhr**


Freitag 07.30 Uhr - 12.30 Uhr

in Zimmer 7 im Rathaus, Landstraße 4 in Titz zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW ab dem 19.10.2016 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Titz zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Düren, den ²⁷ September 2016



(Wolfgang Spelthahn)

Landrat